

torfonds und dem Sonderbankkonto zuzuführen, dürfen jedoch erst dann verbraucht werden, wenn am Jahresende feststeht, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt sind.

Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung der Voraussetzungen im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen bis zur Höhe von 75 % nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind. Mit den restlichen 25 % ist bei Nichterfüllung der Jahrespläne die Gewinnverwendungsrechnung des abgelaufenen Jahres zu Lasten des Direktorfonds zu erkennen.

(3) Die VEBB können entsprechende Zuführungen im IV. Quartal nach Erfüllung der im Abs. 1 Ziff. 9 genannten Pläne des Jahres vornehmen.

(4) Bei den St-FB erhöhen sich die Zuführungen bei Erfüllung der im Abs. 1 Ziff. 8 genannten Pläne

- a) auf 4 % der geplanten Lohnsumme außer den für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen sowie für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhnen;
- b) auf 2 % der für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen sowie für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhne.
- c) -Weitere Zuführungen zum Direktorfonds für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen können nach Prüfung und Bestätigung durch das übergeordnete Verwaltungsorgan in denjenigen Betrieben erfolgen, die in der Walderneuerung gut gearbeitet haben und insbesondere ein gutes Anwachsverhältnis erzielten. Diese Zuführungen dürfen die Höhe von 2 % der in der gesamten Forstwirtschaft für Walderneuerung, Waldpflege und Hilfsleistungen geplanten Löhne nicht übersteigen und werden von den Verwaltungsorganen für die einzelnen Betriebe differenziert. Es gelten hierfür die Richtlinien der Hauptverwaltung Forstwirtschaft des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Bewertung der Walderneuerungsmaßnahmen für die Zuführungen zum Direktorfonds vom 2. August 1955.

In den Fällen, in denen Zuführungen gemäß vorstehendem Buchst. c erfolgen, dürfen weitere 2 % der für die Verwaltung des Betriebes geplanten Löhne dem Direktorfonds zugeführt werden.

(5) Betriebe, die ihre Pläne nicht auf Quartale aufgeteilt haben, dürfen Zuführungen nach Abs. 1 erst zum Jahreschluß vornehmen.

§ 5

(1) Die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen führen dem Direktorfonds für jede Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen 0,09 DM zu. Diese Zuführungen erfolgen monatlich. Sie können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

(2) Bei Erfüllung des

- a) Produktions- und Leistungsplanes,
- b) Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Gewinnplanes

erhöhen sich die Zuführungen zum Direktorfonds der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen auf 0,20 DM für jede Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen. Diese Zuführungen dürfen zum Schluß jedes Quartals auf der Grundlage der Erfüllung der

Pläne vom Beginn des Jahres bis zum jeweiligen Quartalsschluß erfolgen. Sie dürfen im Laufe des Planjahres zu 75 % verbraucht werden. Für die restlichen 25 % gilt § 4 Abs. 2.

(3) Die Zuführungen zum Direktorfonds der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen erhöhen sich weiter für jede durchgeführte Erstbesamung bei Rindern, Schafen und Ziegen, wenn vom gesamten deckfähigen Rinderbestand der LPG im Betriebsbereich besamt wurden

über 30 %	bis 50 %	um 0,02	DM auf 0,22 DM
über 50 %	bis 60 %	um 0,04	DM auf 0,24 DM
über 60 %	bis 70 %	um 0,06	DM auf 0,26 DM
über 70 %		um 0,08	DM auf 0,28 DM.

(4) Die Gesamtzuführungen zum Direktorfonds der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen dürfen in jedem Fall mindestens 1/2 % des geplanten Lohnfonds betragen.

§ 6

(1) Die erhöhte Zuführung zum Direktorfonds nach den §§ 4 und 5 erfolgt nur, wenn alle für die einzelnen Wirtschaftszweige genannten Pläne gleichzeitig erfüllt sind. Wird ein Plan nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung.

(2) Grundlage für die erhöhte Zuführung nach den §§ 4 und 5 ist die Erfüllung der Pläne seit Jahresbeginn. Sind die Pläne — trotz Erfüllung und Übererfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals — vom Beginn des Planjahres bis zum jeweiligen Quartalsschluß nicht erfüllt, erfolgt keine erhöhte Zuführung. Sind die Pläne zum jeweils folgenden Quartalsschluß seit Jahresbeginn erfüllt, kann die erhöhte Zuführung nachträglich für den abgelaufenen Zeitraum erfolgen.

(3) Die Umrechnung der nach § 2 Abs. 2 — für die StFB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 — ermittelten Berechnungsgrundlage entsprechend dem Stande der Übererfüllung der Produktion, der Leistungen oder des Umsatzes nach § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über den Direktorfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft im Planjahr 1955 (GBl. I S. 133) und die sich daraus ergebende Berichtigung der Zuführungen ist nur am Jahresende bei der letzten Zuführung vorzunehmen. Der Umrechnung ist die gesamte nach § 2 Abs. 2 ermittelte Lohnsumme zugrunde zu legen. Sofern dem Direktorfonds infolge Nichterfüllung der Voraussetzungen nur 1/2 % der geplanten Lohnsumme zugeführt werden können, ist eine Umrechnung nicht vorzunehmen.

Bei den VEB (Z) Wasserwirtschaft ist die nach § 2 Abs. 2 ermittelte Lohnsumme nur im Verhältnis der Übererfüllung der geplanten Eigenleistungen umzurechnen.

Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen

§ 7

(1) Für die Beurteilung der Erfüllung der im § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 15 und im § 5 Abs. 2 für die einzelnen Wirtschaftszweige unter Buchst. a genannten Produktions-, Leistungs- oder Umsatzpläne ist der vom Betrieb in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte Plan zugrunde zu legen.

Werden die dem Betrieb übergebenen staatlichen Aufgaben auf Anordnung des übergeordneten Verwaltungsorgans geändert, ist dem Betrieb gleichzeitig mitzuteilen, ob vom Zeitpunkt der Planänderung an entsprechend der Anweisung vom 4. Dezember 1951 über